

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **50=70 (1904)**

Heft 34

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-98040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu tun und das zu schaffen, was uns aus dem jetzigen Zustand des Ungenügens ein für alle mal heraushebt. Sie wird aus unserer Armee das feste Gefüge werden lassen, in dem wir alle, hoch und niedrig, uns wohl und geborgen fühlen, auf welchem unser Nationalgefühl, unser Schweizer-sinn sich eigenartig und stark entwickeln kann und welches unsere Unabhängigkeit, unsere von den Vätern erkämpfte Freiheit für fernere Zeiten sichert und schützt. Y.

Preisarbeiten der Offiziersgesellschaft.

An der Versammlung des eidgenössischen Offiziersvereins in Zug sind folgende über die aufgestellten Themata eingereichte Arbeiten prämiert worden:

1) Oberleutnant im Bat. 92 Pieth in Chur: „Feldzüge des Herzogs Rohan in Graubünden und Veltlin.“ 500 Franken.

2) Instruktionshauptmann Fonjallaz in Chur: „Einschätzung des Gebirgskrieges für die schweizerische Landesverteidigung.“ 300 Franken.

3) Hauptmann im Bat. 31 Merz in Burgdorf: „Sind wir mit der gegenwärtigen Schiessausbildung auf dem rechten Wege zur Hebung der Schiestüchtigkeit unserer Infanterie?“ 250 Franken.

4) Major vom Schützenbat. 7 Trainee in St. Gallen: „Welche Lehren können aus dem Kriege in Südafrika für Ausbildung und Taktik gezogen werden?“ 250 Franken.

5) Leutnant im Bat. 69 Bopp in Zürich: „Gleiches Thema wie Major Trainee.“ 200 Franken.

6) Oberleutn. im Bat. 24 Steiger in Burgdorf: „Empfiehlst du die Vermehrung der Maschinengewehrabteilungen in unserer Armee?“ 200 Franken.

7) Oberleutn. im Bat. 33 Bochsler in Bern: „Gleiches Thema wie Oberlt. Steiger.“ 100 Franken.

8) Hauptmann der Festungsartillerie Schindler in Zürich: „Vorschläge für die Hebung der physischen Leistungsfähigkeit der Jugend.“ 100 Franken.

9) Oberleutn. im Bat. 24 Steiger in Burgdorf: „Welche hauptsächlichsten Aenderungen im Unterrichte unserer Armee sind bei einer Revision des Unterrichtsgesetzes von 1874 anzustreben?“ 50 Franken.

10) Instruktionshauptmann Apothéloz in Colombier: „Gleiches Thema wie Oberleutn. Steiger.“ 50 Franken.

11) Major des Bat. 13 Borel in Genf: „Die Feldzüge des Herzogs Rohan in Graubünden und im Veltlin.“ 50 Franken.

Ausserdem wurden noch den Herren Hauptmann im Bat. 2 Borel in Genf, Hauptmann im Bat. 83 Steinmann in Zürich und Hauptmann im Bat. 27 Bondi in Bern eine Anerkennung für ihre Arbeiten ausgesprochen.

Es waren im Ganzen 18 Preisarbeiten eingereicht worden. Wie aus der vorstehenden Prämiierung ersichtlich, so beteiligten sich an der Lösung der Preisfragen fast ausschliesslich Infanterieoffiziere, keine der Preisfragen, welche speziell für Offiziere der Spezialwaffen aufgestellt worden waren, fand Beantwortung.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Die Änderungen im deutschen Heerwesen, welche der unlängst bewilligte Reichshaushalts-Etat brachte, sind, da die Gültigkeit des Gesetzes betreffend die Friedenspräsenzstärke des Heeres bis zum 31. März 1905 verlängert wurde, keine umfangreichen, jedoch nicht ohne Interesse. Die Anzahl der Maschinengewehrabteilungen erhöht sich mit der am 1. Oktober d. J. neuzubildenden, dem ersten Bataillon des Infanterieregiments Nr. 67 zugeteilten Maschinengewehrabteilung von 12 auf 13. Hiermit jedoch soll es nicht sein Bewenden haben, sondern allmählich sollen alle Armeekorps mit Maschinengewehrabteilungen ausgerüstet werden. Im Reichshaushaltsetat pro 1905 wird daher eine bezügliche Forderung erscheinen. Sämtliche Abteilungen sind mit Ausnahme der der Garde und der 7. (in Lübben) an der West- und Ostgrenze des Reiches garnisoniert. In Zukunft bilden sich die Maschinengewehrabteilungen ihre Führer, die sie bisher von der Feldartillerie erhielten, selbst aus, ihr Etat wird daher um 1 Kapitulant und 9 Gemeine erhöht. Sie werden dadurch völlig selbständig, und vermögen ihre Mannschaft ihrem besonderen Dienst entsprechend auszubilden. Eine ähnliche Anordnung wird für die Bespanntabteilungen der Fussartillerie getroffen. Denn diese Abteilungen wurden von den Trainbataillonen, zu denen sie bisher gehörten, ausgeschieden. Sie stellen fortan ihre eigenen Rekruten ein, und wurde daher auch ihr Etat an Ausbildungsmaterial erhöht, der Etat der Trainbataillone dagegen um eine Anzahl Gemeine vermindert. Die Trainbataillone bilden hingegen die Rekruten für die Bespannungsabteilungen der Telegraphenbataillone, des Luftschifferbataillons und für die Trainabteilung der Kavallerie-telegraphenschule auch weiterhin aus, jedoch treten die Bespannungsabteilungen der Telegraphenbataillone unter Annahme der betreffenden Nummer ganz zu diesen über, und werden ihre Mannschaften zur Reserve des Trains beurlaubt.

Ein besonderes Interesse beansprucht die Errichtung eines Nebenartillerie-Depots in Efringen, unweit Isteins am Oberrhein, das dem Artillerie-Depot Neu-Breisach untersteht; woraus zu folgern ist, dass nunmehr mit der Armierung der Befestigungen von Istein begonnen zu werden vermag und wird.

Zur Entlastung der Unteroffiziere der Fusstruppen werden vom 1. Oktober d. J. ab alle von ihren Truppenteilen abkommandierten Schreiber, Registratoren und Zeichner, soweit sie nicht der Kavallerie oder Fussartillerie angehören, einem besonderen Etat überwiesen, und ihre Stellen bei den Truppenteilen ersetzt. Ferner wurde der Kreis der Unteroffiziere, die nach neunjähriger Dienstzeit zum Vizefeldwebel und Vizewachtmeister ernannt werden dürfen, erweitert, und erhält das älteste Viertel der Unteroffiziere im Sergeantengehalt eine jährliche Zulage von 72 Mk. Ferner wurden die Bezüge einer Anzahl von Stellen der Militärverwaltung, die mit zivilversorgungsberechtigten Unteroffizieren besetzt sind, nicht unbeträchtlich erhöht, und der Eintritt in das Höchstgehalt beschleunigt. Beim Bekleidungsamt des 9. Armeekorps treten am 1. Oktober d. J. an Stelle der Ökonomiehandwerker Zivilhandwerker. Infolge dessen ändert sich auch der Etat einiger Bekleidungsämter. Für die Oberstleutnants der Infanterie, Pioniere und Ingenieure wurde eine pensionsfähige Zulage von 1150 Mk. bewilligt, die auch im sogenannten Gnadenmonat gezahlt wird. Damit sind die Oberstleutnants der Fusstruppen denen der berittenen Waffen pekuniär annähernd gleichgestellt.

Da die in diesem Jahre zum erstenmal eingeführte vierwöchige Ausbildung der Reserve-Offiziers-Aspiranten auf den Truppenübungsplätzen sich bewährt haben soll, wird für gewisse Kategorien der Offiziere des Beurlaubtenstandes eine ähnliche Ausbildung, unter eventueller Hinzuziehung von benachbarten Truppenkörpern, beabsichtigt.

Die Änderungen in der deutschen Wehrordnung, welche demnächst in einem Neuabdruck derselben des weiteren bekannt gegeben werden, sind in mehreren Punkten, so namentlich der Beurteilung der Reklamationen, sowie der Zurückstellung der im Auslande weilenden Militärflichtigen, der Berechtigung zum einjährigen Dienst, der Qualifizierung unter seemännische und halbseemännische Bevölkerung, für die weiten Kreise der Militärflichtigen und ihre Angehörigen von Wichtigkeit. Die Grundsätze, nach denen die Beurteilung der Reklamationen erfolgt, erfuhren die folgende

Änderung: Wenn arbeitsunfähige Eltern ausser dem militärflichtigen noch einen älteren verheirateten Sohn haben, so wurde bisher auf diesen keine Rücksicht genommen, wenn er bei der Erledigung der Reklamation mindestens 26 Jahre alt war und einen eigenen Hausstand führte. Diese Bestimmung ist dahin geändert, dass der verheiratete Sohn bereits beim Eintritt der Reklamation in das militärflichtige Alter mindestens 25 Jahre alt sein soll. War er, als der Reklamant 20 Jahre alt war, erst 24 Jahre, heiratete dann, während die Reklamation wegen zeitiger Untauglichkeit erst nach 3 Jahren zur Entscheidung kommt, so muss nach den neuen Bestimmungen der Reklamant zum Dienst ausgehoben werden, obgleich der verheiratete Bruder bereits 27 Jahre alt ist. Hierzu hat der Kriegsminister bestimmt, dass beim diesjährigen Oberersatzgeschäft die Reklamationen noch nach den bisherigen Grundsätzen zu beurteilen sind, wenn dies für den Reklamanten günstiger ist. Eine Reklamation soll auch berücksichtigt werden, wenn ein oder mehrere ältere Brüder bei der Armee oder Marine als Unteroffiziere dienen. Durch die Abänderungen ist „Unteroffizier“ in „Kapitulant“ umgewandelt.

Besonders wichtig und erleichternd sind die für die Zurückstellung der im Auslande weilenden Militärflichtigen getroffenen Änderungen. Diese Zurückstellung konnte bisher nur von den heimatlichen Ersatzkommissionen bis zum dritten Militärflichtjahre erfolgen. Nur für die in Russland lebenden Militärflichtigen konnte sie durch die kaiserlich deutsche Botschaft in St. Petersburg, für die in deutschen Schutzgebieten lebenden durch den Gouverneur oder Landeshauptmann erfolgen. Fortan kann ausser dem Gouverneur oder Landeshauptmann jeder deutsche Berufskonsul oder jede deutsche Gesandtschaft eine solche Zurückstellung verfügen. Der Reichskanzler kann diese Befugnis auch einem Wahlkonsul oder einer besonderen Kommission, die auf seine Anordnung am Amtssitz eines Konsuls oder Gesandten des Reiches gebildet ist, übertragen. In einem besonderen Verzeichnis, das auf jedem Bezirkskommando eingesehen werden kann, sind alle zurzeit hierfür zuständigen Behörden aufgeführt. Im dritten Militärflichtjahre müssen sich die im Auslande weilenden Militärflichtigen zur Aushebung stellen, wenn sie nicht durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie untauglich oder nur bedingt tauglich sind. Für jene Militärflichtigen, die an Gemütskrankheit, Blödsinn, allgemeiner Körperverkrüppelung, Ver-

lust grösserer Gliedmassen, Verlust der Augen, der Nase oder auffälligem Mindermass (unter 1,54) leiden, ist nach den neuen Bestimmungen kein ärztliches Zeugnis notwendig, es genügt ein Zeugnis der zur Zurückstellung berechtigten Behörde, um die dauernde Ausmusterung zu bewirken. Die anscheinend tauglichen, im Auslande weilenden Militärpflichtigen brauchen sich jetzt nicht mehr bereits im Sommer vor ihrer Einstellung zur Untersuchung zu stellen, sondern erst bis zum 25. September. Dadurch wird für sie eine zweimalige Reise nach der Heimat oder ein langer kostspieliger Aufenthalt dort vermieden. Jetzt werden sie unmittelbar nach ihrer Untersuchung ins Heer eingestellt oder für untauglich erklärt.

Diejenigen jungen Leute, die die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine besondere Prüfung nachweisen wollen, haben von jetzt ab in ihrem Gesuche an die Prüfungskommission um Zulassung zur Prüfung anzugeben, ob und wie oft und wo sie sich bereits einer Prüfung vor einer Prüfungskommission unterzogen haben. Die Prüfung, die bis jetzt beliebig oft wiederholt werden durfte, darf fortan nur einmal wiederholt werden. Nur die Ersatzbehörde 3. Instanz (Generalkommando und Oberpräsidium) ist berechtigt, in Ausnahmefällen einen Bewerber zu einer dritten Prüfung zuzulassen. Diese Instanz darf auch nur gestatten, dass die Prüfung noch nach dem 1. April des Jahres abgelegt wird, in dem der Bewerber das zwanzigste Lebensjahr vollendet, also in das militärpflichtige Alter eintritt. Nach den neuen Bestimmungen werden fortan auch jene jungen Leute zur seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung gerechnet, die ihren Beruf als Matrose, Fischer, Schiffszimmermann u. s. w. nach dem 17. Lebensjahre aufgegeben und einen anderen Beruf ergriffen haben. Nach der „Übersicht der Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts für das Jahr 1902“, die dem Reichstag am 29. November 1903 mitgeteilt wurde, stammen von den 6944 Rekruten, die bei der Marine (abgesehen von den Freiwilligen) zur Einstellung gelangt sind, nur 3188 aus der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, dagegen 3756 aus der Landbevölkerung. Die Rekrutenzahl der ersteren Kategorie zu heben, bezweckt die neue Bestimmung. Fortan werden auf den Lösungsscheinen nicht mehr wie bisher die körperlichen Fehler in Zahlen und Buchstaben vermerkt, sondern nur die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission.

In den landwirtschaftlichen Kreisen Sachsens ist der Wunsch geäussert worden, dass die dies-

jährigen Herbstmanöver wegen des Wassermangels und des Futtermangels ausfallen möchten. Das Kriegsministerium hat sich entschlossen, trotzdem die Manöver stattfinden zu lassen, es soll aber die Fourage aus den Depots bezogen und zur Wasserversorgung sollen artesische Brunnen gebohrt werden.

Für das diesjährige Kaisermanöver ist folgende Zeiteinteilung festgesetzt worden: Am 2. September findet Parade des Gardekorps bei Berlin statt. Am 4. September trifft der Kaiser in Altona-Hamburg ein, bleibt dort drei Tage und hält die Parade über das IX. Armeekorps ab, an der die Schlachtflotte durch starke Landungskorps sich beteiligt. Am 7. September fährt der Kaiser zur Flotte, die er in Parade besichtigt. Daran schliessen sich zweitägige Flottenmanöver am 8. und 9. September und eine Besprechung der Übungen am 10. September. Am 11. September tritt der Kaiser die Fahrt nach Kiel an und begibt sich nach kurzem Aufenthalt ins Manöverhauptquartier im Mecklenburgischen. Im Küstengebiet operieren vom 13. September ab das Gardekorps und das IX. Armeekorps gemeinsam mit der Schlachtflotte, die 3000 Mann landet. Die Kaisermanöver enden am 15. September. Die Flotte setzt ihre Übungen in der Ostsee fort. Die Schiffe treffen ihre Vorbereitungen zum Einnehmen der Stellungen für eine geplante Blockade des Kriegshafens Kiel. Die Forts erhalten kriegsstarke Besatzung. Eine Festungskriegsübung, die Erzwingung der Einfahrt, in den Nächten zum 20. oder 21. September bildet den Schluss. Die Kaiserflottille wird aus der „Hohenzollern“, dem „Sleipner“ und der früheren Kaiserjacht „Kaiseradler“ bestehen. An Bord des „Kaiseradler“ schiffen sich der Kronprinz und die Gäste des Kaisers ein. Die Flotte, die sich an der mecklenburgischen Küste vereinigt, wird die grösste Formation sein, die bisher in deutschen Gewässern tätig war.

Eidgenossenschaft.

— Herbstübungen der schweizerischen Armee. Die Manöverdivision wird von Oberst Weber, dem Waffenchef des Genie, kommandiert; als Stabschef funktioniert Major i. G. von Wattenwil. Die Manöverdivision wird gebildet aus der Infanteriebrigade 7 (Oberst Wyss); dabei sind die Regimenter 13 (Bat. 37, 38, 39) und 14 (Bat. 40, 41, 42); sodann einer kombinierten Brigade (Oberst Schiessle) mit einem Schützenregiment (Bat. 4, 6 und 7), zwei Rekrutenregimentern zu zwei Bataillonen (Rekrutenschulbataillone der ersten, zweiten, dritten und fünften Division). An Kavallerie: Kavalleriebrigade 2 (Oberstleutnant Benz) mit den Regimentern 3 und 5 (Schwadronen 7, 8, 9, 13, 14, 15), Kavallerieregiment 4 (Schwadronen 10, 11, 12); Guidenkomp. 3, Maximgewehrkompanien 2 und 4. Diese ganze Kavallerietruppe wird von Oberst de Loys befeh-